



II-4636 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
 DER BUNDESKANZLER

Z1.353.110/0-III/4/79

An den

Präsidenten
 des Nationalrates
 Anton BENYA

Parlament

1017 Wien

1979-01-22

zu 2247/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. KOHLMAYER und Genossen haben am 7. Dezember 1978 unter der Nr. 2247/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Unabhängigkeit des Rundfunks gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Beinhaltet die Ihnen vom Parteivorstand erteilte "Generalvollmacht" auch die Möglichkeit, für die definitive Wahl des Generalintendanten des ORF eine einheitliche Entscheidung der SPÖ-Kuratoriumsmitglieder bzw. der der SPÖ nahestehenden Kuratoren herbeizuführen?
2. Werden Sie gegebenenfalls in der Frage der Definitivbestellung des Generalintendanten von der "Generalvollmacht" Gebrauch machen?
3. Haben Sie diesbezüglich schon Gespräche mit den SPÖ-Kuratoren bzw. der der SPÖ nahestehenden Kuratoriumsmitglieder im ORF geführt?"

Ich beeindre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG in Verbindung mit § 90 GeOG des Nationalrates ist der Nationalrat lediglich befugt, die

- 2 -

Geschäftsleitung der Bundesregierung zu überprüfen und deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen. Nach § 90 GeoG unterliegen diesem Fragerecht insbesondere Regierungsakte sowie Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten. Obwohl die gegenständliche Anfrage offensichtlich über den verfassungs- und einfachgesetzlich bestimmten Rahmen des Fragerechtes hinausgeht, möchte ich dazu folgendes feststellen.

Die sogenannte "Generalvollmacht" wurde mir als Vorsitzender der Sozialistischen Partei Österreichs vom Parteivorstand als dem dafür zuständigen Parteigremium erteilt. Diese Vollmacht bezieht sich somit ausschließlich auf den partei-internen Entscheidungsfindungsprozeß und auf die Verteilung der Kompetenz innerhalb der SPÖ, vermag jedoch keinesfalls rechtliche "Außenwirkung" in dem Sinne zu entfalten, daß dadurch die durch das Bundesverfassungsgesetz BGBI. Nr. 396/1974 und durch das Bundesgesetz BGBI. r. 397/74 (in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 80/1975 und der Kundmachung BGBI. Nr. 171/76) bestimmte Rechtsstellung des Österreichischen Rundfunks berührt werden würde. Auch wird dadurch die juristische Kompetenz des Bundeskanzlers selbst in keiner wie immer gearteten Weise verändert. Zum Kuratorium als Organ des Österreichischen Rundfunks verweise ich insbesondere auf § 6 Abs. 2 des Rundfunkgesetzes 1974, wonach seine Mitglieder an keine Weisungen und Aufträge gebunden sind und ausschließlich die sich aus den Gesetzen und der Geschäftsordnung ergebenden Pflichten zu erfüllen haben. An dieser im Interesse der Unabhängigkeit des Rundfunks bestehenden und bundesverfassungsgesetzlich garantierten Rechtsstellung der Kuratoriumsmitglieder wird und hat sich auch durch einen Beschuß eines Parteigremiums nichts geändert.